

Nichtamtlicher Theil.

Eine Streitfrage.

Die bisher vergeblich von mir angestrebte Lösung einer zwischen dem Bibliographischen Institut in Hildburghausen und meiner Firma bestehenden Differenz gibt mir Veranlassung, das Entstehen und den Verlauf dieser Streitfrage zur Kenntniß des Gesammtbuchhandels zu bringen, hoffend, daß einer oder der andere meiner Herren Collegen seine Ansicht darüber im Börsenblatte veröffentlicht werden, welche der beiden Parteien im Rechte ist.

Das Bibliographische Institut in Hildburghausen gibt in seinem Circulare d. d. 15. Mai 1861 (abgedruckt im Börsenblatte 1861 Nr. 69) die Bezugsbedingungen bekannt, mittelst deren die zweite Auflage von Meyer's Conversationslexikon der Verwendung des Sortimentbuchhandels empfohlen wird, und sagt darin u. a.:

„Nach dem Vorgange des Erfolges der ersten Auflage glauben wir nicht zu irren, wenn für so entschieden Besseres und Schöneres wir uns der Gunst des Publicums versichert halten; um aber auch Ihrer geschäftlichen Unterstützung gewiß zu sein, erhöhen wir die Vortheile des Vertriebes, indem wir allgemein den hohen Rabatt von 40% gewähren, bei einer festen Continuation von 100 Exemplaren aber 400 Thlr., bei 50 Exemplaren 150 Thlr. zur Bestreitung Ihrer Colportagespesen »extra« vergüten, resp. am Schlusse des Werkes gutbringen u. c.“

Es hat mir Vergnügen gemacht, mich für das genannte Unternehmen kräftigst zu verwenden, und mehrte sich die Zahl der Abonnenten demnach auch der Art, daß ich vom 12. Bande schon 100 Exemplare als Fortsetzung bezog, welche Anzahl ich durch fortgesetzte Verwendung gegen Schluß des Werkes auf 200 Exemplare laufende Continuation hinaufbrachte.

Selbstverständlich ersuchte ich das Bibliographische Institut nach Beendigung des Werkes um Gutschrift der in seinem oben erwähnten Circulare versprochenen Extra-Prämie von 400 Thlr. pr. 100 Expl., also 800 Thlr. pr. 200 Expl.

Davon will nun das Bibliographische Institut nichts wissen. Es bedeutet mir vielmehr in seinem Schreiben vom 6. September 1867: „daß sich das erwähnte Versprechen nur bei einmaliger Bestellung einer festen und regelmäßigen Continuation verstände, und da ich es nur durch Nachbezüge zu einer regelmäßigen Continuation von 100 Exemplaren gebracht habe, so hätte ich eigentlich nur 150 Thlr. zu beanspruchen (!). In Anerkennung meiner sonst thätigen Verwendung für dieses Werk wolle man mir indeß ausnahmsweise dennoch 400 Thlr. gutschreiben.“ Von der Ansicht ausgehend, daß die Schwierigkeiten und pecuniären Opfer bei Gewinnung des zweiten Hunderts Abonnenten sicher nicht geringer sind, als bei dem ersten Hundert, worin mir jeder Sachverständige beipflichten wird, und im Vertrauen auf mein gutes Recht hielt ich meine Forderung aufrecht und verweigerte die Einlösung einer seitens des Bibliographischen Institutes auf mich gezogenen Tratte — ich bezog Meyer's Lexikon auf Baar-Conto —, da ich jetzt durch den mir zukommenden Betrag von 800 Thlr. dem Bibliographischen Institut nichts mehr schuldet.

Daraufhin verweigerte mir das Bibliographische Institut die Auslieferung der Schlusshefte von Meyer's Lexikon, wie meiner übrigen Bestellungen, indem es mich durch diese Maßregel zu zwingen hoffte, meine Ansprüche fallen zu lassen.

Um die Rechtmäßigkeit der letzteren prüfen zu lassen und um eine Entscheidung in der vorliegenden Frage herbeizuführen, machte ich dem Bibliographischen Institut in meinem Briefe vom 12. Oct. 1867 den Vorschlag, die Angelegenheit einem aus 7 Mitgliedern bestehenden Schiedsgericht vorzulegen, zu welchem jede der beiden Par-

teien 3 Leipziger Buchhändler wählen und als dessen Präsident ein dortiger Rechtskundiger, dessen Wahl diesen 6 Herren zu überlassen wäre, fungiren sollte.

Das Bibliographische Institut lehnte dieses Anerbieten in seinem Schreiben vom 16. Oct. unter dem Vorwande, daß wir uns in der Wahl unparteiischer Buchhändler schwerlich einigen würden, ab, erbot sich aber gleichzeitig, mir des lieben Friedens wegen eine Prämie von 600 Thlr. gutzuschreiben, aber nur unter der Bedingung, daß ich meine Zustimmung binnen 8 Tagen vom Datum des Briefes an gerechnet, kundgäbe und dabei ausdrücklich erkläre, keine weiteren Ansprüche aus meinem Absatze des Meyer'schen Lexikons mehr erheben zu wollen.

Da ich keinen Grund hatte, von meiner gerechten Forderung abzugehen, lehnte ich die gebotenen 600 Thlr. ab und bezog, da mir das Bibliographische Institut noch immer auch gegen baar jede Auslieferung verweigerte, meinen Bedarf aus dritter Hand, wobei ich mir vorbehielt, die dadurch entstandenen Spesen für Porto-Auslagen, verkürzten Rabatt u. dem Bibliographischen Institut zu belasten. Endlich machte ich das Bibliographische Institut unterm 26. und 28. Oct. nochmals auf das Ungerechte seiner Handlungsweise aufmerksam, wies auch auf die mir eingeholten Gutachten hochgeachteter Firmen hin, die sich dahin aussprachen, daß meine Forderung eine ganz gerechte sei, und worin die Weigerung des Bibliographischen Institutes, dieselbe anzuerkennen, mit scharfen Worten getadelt wurde.

Daraufhin erklärte sich das Bibliographische Institut endlich bereit, meine Aufträge gegen baar zu effectuiren, ohne indeß betreffs der Prämie weitere Zugeständnisse zu machen.

So blieb die Angelegenheit der mittlerweile herangekommenen Ostermeh-Arbeiten wegen liegen, bis die Erledigung der Rechnungs-Differenzen dieselbe wieder zum Vorschein brachte. Und zwar will mir das Bibliographische Institut statt der zuletzt angebotenen 600 Thlr. jetzt wieder nur 400 Thlr. zugestehen.

Ich überlasse dem Bibliographischen Institut gerne den vorgeschlagenen Rechtsweg, den ich, durch den Stand unserer Conti glücklichlicherweise gedeckt, nicht einzuschlagen brauche, bringe aber den Fall hiermit vor das Forum der Oeffentlichkeit, überzeugt, daß derselbe für manchen meiner Herren Collegen von Interesse sein wird.

Brünn, im September 1868.

Jr. Karafiat.

Personalnachrichten.

Am heutigen Tage begeht der Chef der Hahn'schen Hofbuchhandlung in Hannover, Herr Ober-Commerzrath H. W. Hahn, den Jubeltag seines vor 50 Jahren erfolgten Eintritts als Theilhaber in das väterliche Geschäft. Nach dem Ableben seines Onkels Bernhard Dietrich Hahn wurde er von seinem hochverdienten Vater Heinrich Wilhelm Hahn senior in das schon damals weithin rühmlich bekannte Ehrenhaus eingeführt, das zu immer größerem Glanze zu führen er berufen war. — Leider ist er im Buchhandel seines Stammes und Namens der letzte. Zwei hoffnungsvolle Söhne gingen vor ihm ins frühe Grab und nur die Hoffnung auf die begabten Enkelkinder ist dem würdigen Mann, einem Ehrenmann in jeder Hinsicht, übrig geblieben.

Verbote.

Vom Rath der Stadt Leipzig ist unterm 12. d. Mts. die Schrift: Illustrierter Familien-Kalender für 1869. Leipzig, Payne. wegen mehrfachen widerrechtlichen Nachdrucks provisorisch mit Beschlusse belegt worden.